

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Stand 1. März 2017

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 gelten für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

1. Ablesung (zu § 20 AVBFernwärmeV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung mit der SVS notwendig. Der Grundpreis erhöht sich dementsprechend für jede weitere Abrechnung.

3. Zahlungsweise (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) SEPA-Lastschriftmandat

Durch dieses Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der SVS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf diesem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Mahnentgelt in Höhe von 2 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

4.2 Nachinkasso

Für jeden Inkassogang wird eine Gebühr von 15 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) für die Unterbrechung 48 Euro (umsatzsteuerfrei)
- b) für die Wiederherstellung 57,12 Euro brutto (48 Euro netto)

6. Kündigung (zu § 32 AVBFernwärmeV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungsstermin